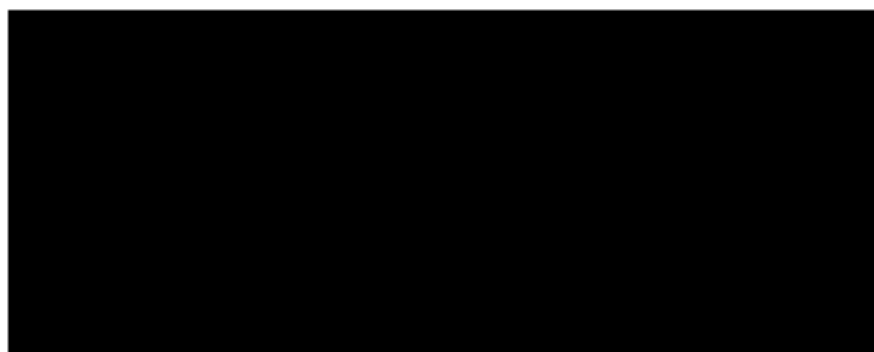


**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow




Datum: 10. April 2017  
Bearbeiter/in: Sven Müller  
Telefon: 033203 356-20  
Telefax: 033203 356-49  
Geschäftszeichen: SMü/002/16/811

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang im Zusammenhang mit dem Kirchensteuerrecht  
(Antrag #17987 auf [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de))**

Unsere E-Mail vom 9. November 2016

Sehr geehrte 

in unserer E-Mail vom 9. November 2016 haben wir Sie darüber informiert, dass wir an das Ministerium der Finanzen herangetreten sind. Aufgrund der Darlegungen der Behörde sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach Angaben des Ministeriums werden die in Rede stehenden Dokumente in vier Ordnern, jedoch nicht nach den beiden von Ihnen genannten Aspekten – Änderung des Kirchensteuergesetzes bzw. Arbeitsgruppe „Harmonisierung des Kirchensteuerrechts“ – getrennt geführt. Es handelt es sich folglich um ein und denselben Vorgang. Die von der Behörde auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gestützte Ablehnung der Offenlegung der Unterlagen, welche die genannte Arbeitsgruppe betreffen, halten wir für plausibel. Das Ministerium der Finanzen vertrat uns gegenüber die Auffassung, dass die Unterlagen zur Änderung des Kirchensteuergesetzes nicht losgelöst von denen der Arbeitsgruppe betrachtet werden könnten, da die (Teil-) Ergebnisse der Arbeitsgruppe in die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren eingeflossen seien.

Eine Einigkeit darüber, ob es sich bei Ihrem Begehren bereits – wie vom Ministerium angenommen – um einen Antrag oder – wie von uns vertreten – um ein Beratungs- und Unterstützungsgesuch im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG handelt, vermochten wir nicht zu erzielen. Ebenfalls bleiben unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob eine umfangreiche Erstellung nicht vorhandener Auflistungen von Dokumenten von dieser Verpflichtung umfasst ist. Hierauf kommt es in dem von Ihnen geschilderten Fall angesichts der ohnehin weitreichenden Ausnahmen vom Recht auf Akteneinsicht jedoch nicht an.

Wir haben das Ministerium gebeten, zu prüfen, ob in den vier Ordnern Dokumente vorhanden sind, die weder einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Kirchensteuergesetze“ aufweisen noch Rückschlüsse auf deren (Teil-) Ergebnisse ermöglichen. Außerdem haben wir, sollte dies Fall sein, empfohlen, Ihnen diese zu benennen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass eine Offenlegung aufgrund des von der Behörde geltend gemachten Ausnahmetatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG nicht infrage kommt und sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht durch den mit Bescheid vom 28. Oktober 2016 erfolgten Hinweis auf diese Ausnahme erübrigt hat.

Abschließend möchten wir Ihnen empfehlen, künftige Begehren eindeutig entweder als Antrag oder als Unterstützungs- und Beratungsgesuchen zu bezeichnen. Ihr Begehren vom 30. September 2016 erscheint insbesondere im Hinblick auf die Überschrift („Antrag ...“) möglicherweise missverständlich.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller